



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Hildesheim,
19.03.2020

**Angebote zur Unterstützung im Alltag (AZUA);
COVID-19-Infektionen in Niedersachsen - Handlungsanweisungen für AZUA**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der steigenden Zahl an COVID-19-Infektionen in Niedersachsen ist es erforderlich, Maßnahmen zu treffen, um die Übertragungswege des Corona-Virus zu unterbrechen. Dies betrifft u.a. auch die Vielzahl der Träger der Angebote zur Unterstützung im Alltag (AZUA).

Vor diesem Hintergrund hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mich gebeten, Ihnen die beigefügte Handreichung schnellstmöglich zu übermitteln.

Da mir in einer Vielzahl der Fälle der anerkannten AZUA's keine bzw. keine gültige E-Mail-Adresse vorliegt, erhalten Sie die anliegende Handreichung auf dem Postweg.

Die beigefügte Handreichung enthält daher für die Träger der Angebote zur Unterstützung im Alltag (AZUA) in Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus **zu beachtende unmittelbare Handlungsanweisungen.**

Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage ist es möglich, dass die Zielgruppen auch künftig vollständig und schnell erreicht und über Lageveränderungen informiert werden müssen.

Um die schnelle Erreichbarkeit aller Träger sicherzustellen, bitte ich um umgehende Mitteilung einer gültigen E-Mail-Adresse für Ihr Angebot.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Neumann

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig !



COVID-19-Handreichung für

Träger der Angebote zur Unterstützung im Alltag (AZUA) sowie Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen

Aufgrund der steigenden Zahl an COVID-19-Infektionen in Niedersachsen ist es erforderlich, Maßnahmen zu treffen, um die Übertragungswege des Corona-Virus zu unterbrechen. Besonders betroffen und gefährdet sind dabei chronisch kranke und/oder ältere und pflegebedürftige Menschen. Alle Beteiligten sind daher aufgefordert, diese Personenkreise besonders zu schützen.

Vor diesem Hintergrund hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie gebeten, Ihnen die folgenden Informationen zu übermitteln:

Angebote zur Unterstützung im Alltag (AZUA) nach § 45 a SGB XI

AZUA bieten Leistungen der Betreuung und Beaufsichtigung, Alltagsbegleitung, Pflegebegleitung sowie hauswirtschaftliche Dienstleistungen an. Grundsätzlich wird es seitens der Landesregierung begrüßt, wenn diese Angebote auch in der Einzelbetreuung aufrechterhalten werden können; dabei sollte jedoch im Hinblick auf die Gesunderhaltung der Beteiligten auf die jeweilige Notwendigkeit der Leistung abgestellt werden. Für das Verhalten der Einsatzkräfte der AZUA im Rahmen der Einzelbetreuung in der Häuslichkeit der Betroffenen wird auf die vom Robert-Koch-Institut (RKI) herausgegebenen „Hygienemaßnahmen für nicht-medizinische Einsatzkräfte“¹ verwiesen. Ergänzend können die von den örtlichen Gesundheitsämtern herausgegebenen Hinweise und die allgemeinen „Hygiene-Tipps im Umgang mit dem Corona-Virus“² hinzugezogen werden.

AZUA bieten neben der Einzelbetreuung auch Gruppenbetreuungen an.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage in Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus sind für die Fortdauer dieser Lage zum Schutz der Pflegebedürftigen wie auch der eingesetzten Betreuungskräfte diese Gruppenbetreuungen unverzüglich einzustellen.

Bitte beachten Sie Folgendes:

Bitte setzen Sie Prioritäten in der Frage, welche Pflegebedürftigen im Moment noch versorgt werden sollten; die vorhandenen Kräfte sollten unter den gegebenen Umständen auf das Wesentliche konzentriert werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn bisher eingesetzte Kräfte unter Quarantäne gestellt werden, selbst erkrankt sind oder aus andern Gründen nicht mehr zur Verfügung stehen. Überlegen Sie daher bitte bereits heute, welche Pflegebedürftigen auf Ihre Unterstützung in besonderer Weise angewiesen sind. Dies betrifft z.B. Pflegebedürftige der höheren Pflegegrade oder auch Alleinlebende, die ohne Verwandte, Freunde oder Nachbarn bzw. andere Unterstützernetzwerke zurechtkommen müssen. Sinnvoll ist es z.B., ältere Menschen weiterhin bei Lebensmitteleinkäufen zu unterstützen, da das Ansteckungsrisiko in einem Supermarkt besonders hoch ist - bei der Übergabe der Einkäufe ist Abstand zu halten.

Verständigen Sie in den Fällen, die Sie nicht mehr betreuen und versorgen können, bitte auch die Angehörigen und den betreuenden Pflegedienst.

¹ www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygienemaßnahmen_Einsatzkraefte.pdf?blob=publicationFile

² www.niedersachsen.de/Coronavirus/hvgiene_tipps/hvgiene-tipps-so-verhalten-sie-sich-richtig-in-der-viruszeit-185452.html



Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen nach § 45 d SGB XI

Auch für die Selbsthilfe in der Pflege ist das Treffen von Pflegebedürftigen oder Angehörigen in einer Selbsthilfegruppe besonderes Wesensmerkmal.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage in Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus sind für die Fortdauer dieser Lage zum Schutz der Pflegebedürftigen und der Angehörigen auch diese Gruppentreffen unverzüglich einzustellen.

Unter Umständen kann die gegenseitige Unterstützung und der Austausch der Betroffenen in dieser Zeit auf andere Weise aufrechterhalten werden. Dazu gehören z. B. E-Mail-Verteiler, Telefonkonferenzen, Video-Chats per Skype oder Whatsapp-Gruppen.

Auswirkungen auf den Einsatz von Fördermitteln

Träger der Angebote zur Unterstützung im Alltag wie auch die Selbsthilfegruppen und -kontaktstellen können zur Unterstützung Ihrer Angebote auf Antrag anteilig Fördermittel des Landes und der Pflegekassen erhalten. Die Gewährung dieser Fördermittel ist nach den Regelungen der unterschiedlichen Förderrichtlinien zum Teil an die Fördervoraussetzung der Durchführung einer bestimmten Zahl von Gruppentreffen im Jahr gebunden.

Derzeit ist nicht absehbar, wann die aktuelle Lage im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus beendet sein wird und wann die Gruppenbetreuungen und die Treffen der Selbsthilfegruppen turnusgemäß wieder aufgenommen werden können.

Die Landesregierung möchte die aufgebauten Förderstrukturen erhalten und wird sich in diesen Fällen nach Abstimmung mit den Verbänden der Pflegekassen bemühen, Lösungen zu finden, die den Beteiligten wie auch den Verhältnissen unter diesen besonderen Rahmenbedingungen gerecht werden. Unter Umständen können Gruppentreffen nachgeholt oder zweckbestimmt gewährte Fördermittel belassen und in das Folgejahr übertragen werden, um im neuen Jahr für dann stattfindende Veranstaltungen eingesetzt zu werden.

Das LS als Bewilligungsbehörde wird gebeten, für die Bescheiderteilung im Jahr 2020 die aktuellen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung zu berücksichtigen - und daher nicht etwa Fördermittel für Gruppenveranstaltungen zu bewilligen, die faktisch nicht stattfinden können. Dafür werden alle Beteiligten um Verständnis gebeten.

Für konkrete Fragen zum Schutz vor dem Corona-Virus ist das Landesgesundheitsamt (NLGA) für Träger und Vereine über eine Informations-Hotline erreichbar: [Tel. 0511 / 450 55 55](tel:05114505555); Erreichbarkeit ist von Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr sowie freitags von 8 bis 12 Uhr sichergestellt. **Erster Ansprechpartner vor Ort ist das Gesundheitsamt.**

Sollten Sie im Rahmen Ihrer Einsätze auf Pflegebedürftige oder Angehörige treffen, die nach Ihrer Einschätzung möglicherweise an COVID-19 erkrankt sind, achten Sie auf den Eigenschutz, isolieren Sie die Betroffenen und verständigen Sie umgehend telefonisch den Hausarzt und ggf. die Angehörigen. Sollte der Hausarzt nicht zu erreichen sein, rufen Sie bitte die [Tel. 116 117](tel:116117) an.

Je nach Ausprägung der Symptome entscheidet das medizinische Fachpersonal über das weitere Vorgehen wie etwa häusliche Quarantäne-Maßnahmen oder die Überführung in ein Krankenhaus.